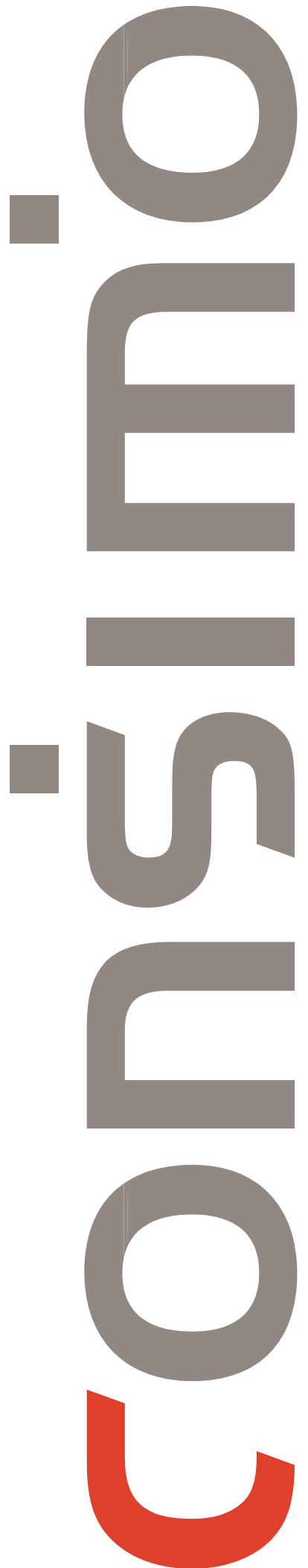


Nachtrag 1 zum
VORSORGE-
REGLEMENT
2024

PENSIONSKASSE SBV

GÜLTIG AB 1. JULI 2025



Der Stiftungsrat erlässt im Sinne von Art. 50 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und gestützt auf die Stiftungsurkunde vom 08. März 1994 den folgenden Nachtrag zum Vorsorgereglement vom 01. Januar 2024.
Die aufgeführten Absätze ersetzen oder ergänzen die Bestimmungen im Vorsorgereglement vom 01. Januar 2024.

Art. 4 Freiwillige Weiterführung der Versicherung für FAR-Rentenbezüger

¹ Versicherte Personen, die aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil sie eine Überbrückungsrente der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR) beziehen, können die Altersvorsorge bei der PK-SBV weiterführen.

² Die Weiterversicherung schliesst den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss Art. 13b des Reglements aus.

³ Es wird nur die Sparversicherung mit jährlichen Altersgutschriften auf eigene Kosten oder ohne Altersgutschriften weitergeführt. Die versicherte Person wählt, wie sie die Sparversicherung weiterführen möchte. Zur Wahl stehen:

- unveränderter versicherter Lohn für die Altersvorsorge
- reduzierter versicherter Lohn für die Altersvorsorge
- Weiterführung ohne Sparbeiträge für die Altersvorsorge.

Falls die versicherte Person keine Wahl mittels schriftlicher Mitteilung trifft, erfolgt eine Weiterführung ohne Sparbeiträge für die Altersvorsorge.

⁴ Die Wahl kann jährlich mit Wirkung per 01.01. gewechselt werden. Die Stiftung ist dabei bis spätestens 30.11. schriftlich zu informieren. Ohne schriftliche Mitteilung bleibt die gewählte Form in Kraft.

⁵ Die Austrittsleistung bleibt auf Mitteilung in der Stiftung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

⁶ Die versicherte Person bezahlt die gesamten Beiträge zur Weiterführung der Altersvorsorge. Unterbleibt die fristgerechte Zahlung der Beiträge durch die versicherte Person, wird die Vorsorge auf den Zeitpunkt des letzten bezahlten Beitragsmonats ohne Weiteräufernung des Altersguthabens weitergeführt.

⁷ Während der Dauer der freiwilligen Weiterversicherung bis zum Referenzalter entfällt die Versicherung für Invalidität und Tod mit Ausnahme des Todesfallkapitals gemäss Art. 15d des Reglements.

⁸ Die Weiterführung der Vorsorge ist der PK-SBV spätestens bis zum Beginn der Leistungen der Stiftung FAR mitzuteilen. Ein Vorbezug für die Wohneigentumsförderung ist ab Beginn der FAR-Leistungen nicht mehr zulässig.

⁹ Für versicherte Personen, die am 30. Juni 2025 bereits eine Überbrückungsrente der Stiftung FAR beziehen, ist ein vorzeitiger Kapitalbezug gemäss Art. 20b Abs. 4 während dem Bezug einer Überbrückungsrente der Stiftung FAR ausgeschlossen.

Übergangsbestimmung und Anpassung des Reglements nachtrags

¹ Für Versicherte, die am 30. Juni 2025 bereits eine Überbrückungsrente der Stiftung FAR beziehen, gelten die Bestimmungen von Art. 4 des bisherigen Reglements (gültig ab 1. Januar 2024).

² Dieser Nachtrag kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz und Stiftungsurkunde jederzeit geändert oder im Vorsorgereglement integriert werden. Änderungen dieses Nachtrags werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Inkrafttreten

¹ Dieser Nachtrag tritt durch den Beschluss des Stiftungsrats vom 16. Juni 2025 auf den 1. Juli 2025 in Kraft.

Für den Stiftungsrat:

Marco Rulli
Präsident

Ernst Zülle
Vizepräsident